

# GmbH-Gesellschaftsvertrag (Vorkaufs-, Aufgriffs- und Bezugsrechte)

## GmbH Gesellschaftsvertrag

(Vorkaufs-, Aufgriffs- und Bezugsrechte)

### I. Gesellschaftsvertrag

#### § 1 Firma, Sitz

- 1) Die Firma der Gesellschaft:  
LL Daten und IT GmbH
- 2) Sitz der Gesellschaft ist Wien.
- 3) Die Gesellschaft ist zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland berechtigt.

#### § 2 Gegenstand des Unternehmens

- 1) Gegenstand des Unternehmens ist:
  - a. Automatisierte Datenverarbeitung und Informationstechnologie
  - b. Entwicklung und Lizenzierung von Simulations- und Optimierungssoftware
  - c. Erbringung von Dienstleistungen aller Art auf den Gebieten gemäß lit (a) und (b); und
  - d. Erwerb, Verkauf und Verwaltung von Beteiligungen an anderen Gesellschaften im In- und Ausland
- 2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich sind. Bank- und Versicherungsgeschäfte sind jedenfalls ausgenommen.

#### § 3 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 35.000,- (fünfunddreißigtausend Euro) und wird übernommen wie folgt:

- a) Herr XX, geboren am ... übernimmt eine Stammeinlage in Höhe von EUR 21.000,- (einundzwanzigtausend Euro, die in Höhe von EUR 3.500,- (dreitausendfünfhundert Euro) in bar und in Höhe von EUR 17.500,- (siebzehntausendfünfhundert Euro) als Sacheinlage durch Einbringung des Einzelunternehmens XX, SVNR ..., in die Gesellschaft, auf Basis des Sacheinlage- und Einbringungsvertrages gemäß Anlage./1, aufgebracht wird; und
- b) Frau YY, geboren am ... und gemeinsam mit XX die „Gründer“, übernimmt eine Stammeinlage in Höhe von EUR 14.000,- (vierzehntausend Euro).

#### § 4 Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

#### § 5 Geschäftsführung

- 1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch diesen vertreten. Sind zwei oder mehr Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei von ihnen gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Gesamtprokuristen vertreten. Die Gesellschafter können, auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, einzelnen von ihnen mittels Beschluss selbstständige Vertretungsbefugnis erteilen.
- 2) Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns zu führen.
- 3) Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, bei der Ausübung ihrer Vertretungsbefugnis und bei der Geschäftsführung alle Beschränkungen einzuhalten, die ihnen durch Gesetz, Vertrag, Geschäftsordnung oder Gesellschafterbeschluss auferlegt sind oder werden.
- 4) Die Vertretung der Gesellschaft durch Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte – auch in Bezug auf den gesamten Geschäftsbetrieb – ist im Rahmen der gesetzlichen Schranken zulässig.
- 5) Nachfolgende Geschäftsführungsmaßnahmen bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen:
  - a. Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen (wobei es auf einen bestimmten Anteil am Nennkapital nicht ankommt) sowie Erwerb, Veräußerung und/oder Stilllegung von Unternehmen (steilen) und (Teil) Betrieben
  - b. Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen sowie Gründung von Tochtergesellschaften
  - c. Genehmigung des Budgets, sowie Änderungen hierzu
  - d. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften
  - e. Begebung von Anleihen sowie die Aufnahme von Darlehen und Krediten, die im einzelnen EUR 25.000,– (fünfundzwanzigtausend Euro) oder insgesamt in einem Geschäftsjahr den Betrag von EUR 50.000,– (fünfzigtausend Euro) übersteigen
  - f. Zeichnung von Anleihen sowie die Gewährung von Darlehen und Krediten, ausgenommen Kredite aus der Lieferung von Waren oder aus der Erbringung von Leistungen im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes
  - g. Bestellung von dinglichen Sicherheiten an Vermögensgegenständen der Gesellschaft (Pfandrechte, Hypotheken etc) sowie die Abgabe von persönlichen Sicherheiten durch die Gesellschaft; (Bürgschaften, Garantien etc), jeweils außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs
  - h. Abschluss von Verträgen über stille Beteiligungen, partiarische Darlehen oder vergleichbare Finanzierungsinstrumente
  - i. Gewährung von Gewinn-/Umsatzbeteiligungen oder vergleichbaren Erfolgsbeteiligungen an (freie) Mitarbeiter oder Dritte
  - j. Einführung oder Änderung von Prämien-, Pensions- oder sonstigen Bonusplänen sowie von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen für (freie) Mitarbeiter und die Gewährung von Rechten unter solchen Plänen oder Programmen an einzelne (freie) Mitarbeiter
  - k. Erteilung von Prokura oder Generalhandlungsvollmacht; und
    - l. Sämtliche Geschäfte und Transaktionen der Gesellschaft mit (direkten oder indirekten) Gesellschaftern oder deren nahen Angehörigen (§ 32 IO) sowie mit Unternehmen, an denen (direkte oder indirekte) Gesellschafter oder deren nahe Angehörige (§ 32 IO) unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind
- 6) Der Zustimmung der Gesellschafter zu Geschäften und Maßnahmen der in Abs (5) bezeichneten Art, die in einem Geschäftsjahr vorgenommen werden sollen, bedarf es nicht, soweit sie in dem für dieses Geschäftsjahr erstellten Budget als gezielte Maßnahmen vorgesehen sind und dieses Budget von den Gesellschaftern genehmigt worden ist. Die Zustimmung kann von den Gesellschaftern, auch für einzelne Gruppen von Geschäften, im Voraus erteilt werden.

## **§ 6 Generalversammlung**

- 1) Generalversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt. Mit Zustimmung sämtlicher Gesellschafter können Generalversammlungen auch an jedem anderen Ort abgehalten werden. Einmal im Jahr hat eine ordentliche

Generalversammlung stattzufinden.

- 2) Generalversammlungen können durch jeden Geschäftsführer und durch Gesellschafter, die zusammen mindestens 10 % (zehn Prozent) des Stammkapitals auf sich vereinigen, einberufen werden.
- 3) Die Einberufung erfolgt durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschafter unter Angabe von Tag, Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 (vierzehn) Tagen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einberufung. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Zur Erläuterung der Tagesordnung erforderliche Unterlagen sind der Einberufung anzuschließen.
- 4) Den Vorsitz führt der in der Generalversammlung gewählte Vorsitzende (einfache Stimmenmehrheit). Können sich die Gesellschafter auf keinen Vorsitzenden einigen, so führt jener anwesende Gesellschafter oder Gesellschaftervertreter den Vorsitz, dem der größte Geschäftsanteil zukommt (vertritt eine Person mehrere Gesellschafter, ist auf die größte vertretene Einzelbeteiligung abzustellen); kommt mehreren Gesellschaftern oder Gesellschaftervertretern in diesem Sinne ein gleich großer Geschäftsanteil zu, führt der/die nach Lebensalter Älteste solcher Personen den Vorsitz.
- 5) In der Generalversammlung kann ein Gesellschafter nur durch (i) einen anderen Gesellschafter, (ii) einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe oder (iii) seine Organe oder Angestellten vertreten werden, Vollmachten bedürfen der Schriftform. Berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtete Beistände sind in der Versammlung zugelassen.
- 6) Über die wesentlichen Verhandlungsgegenstände der Generalversammlung (insbesondere die Beschlussfassungen) ist eine Niederschrift in deutscher Sprache aufzunehmen, die vom Vorsitzenden der Generalversammlung zu unterschreiben ist. Über den konkreten Umfang der Protokollierung entscheidet der Vorsitzende. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift zu übermitteln.
- 7) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn (i) Gesellschafter, die mindestens 66 % (sechshundsechzig Prozent) des Stammkapitals auf sich vereinigen, solange Frau YY Geschäftsführerin der Gesellschaft ist, und (ii) Gesellschafter, die mindestens 50,1 % (fünfzig Komma eins Prozent) des Stammkapitals auf sich vereinigen, wenn Frau YY nicht mehr Geschäftsführerin der Gesellschaft ist, bei der Generalversammlung anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind. Im Fall der Beschlussunfähigkeit gilt § 38 Abs 7 GmbHG.
- 8) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten wurden, sofern der Einberufungsmangel nicht vor der ersten Beschlussfassung von einem der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter gerügt wird.
- 9) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, dieser Gesellschaftsvertrag oder gesetzliche Bestimmungen sehen ein höheres Mehrheitserfordernis vor. Je volle EUR 1,- (ein Euro) einer übernommenen Stammeinlage gewähren eine Stimme. Jedem Gesellschafter muss zumindest eine Stimme zustehen.
- 10) Die folgenden Beschlussgegenstände bedürfen einer Mehrheit von zumindest 66 % (sechshundsechzig Prozent) der abgegebenen Stimmen:
  - a. Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Bilanzergebnisses und Entlastung der Geschäftsführer
  - b. Auflösung und/oder Liquidation der Gesellschaft
  - c. Einführung, Änderung und Widerruf einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, einen Aufsichtsrat oder Beirat; und
  - d. Solange YY Geschäftsführerin der Gesellschaft ist, Weisungen an die Geschäftsführung

Ein Beschluss der Generalversammlung gem § 35 Abs 1 Z 7 GmbHG muss nur innerhalb der ersten zwei Jahre nach der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch eingeholt werden.

Beschlüsse der Gesellschafter können auch schriftlich (im Umlaufwege), und auch per Telefax oder per E-Mail (mittels Versendung von PDF-Dateien der unterfertigten Beschlüsse), gefasst werden, wenn sich sämtliche Gesellschafter mit der Beschlussfassung im schriftlichen Weg einverstanden erklären und die Beschlussfassung über den betreffenden Gegenstand nicht zwingend der Generalversammlung vorbehalten ist. In diesem Fall wird die nach dem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrag erforderliche Mehrheit nicht nach der Zahl der abgegebenen, sondern nach der Gesamtzahl der allen Gesellschaftern zustehenden Stimmen berechnet.

## § 7 Geschäftsanteile

- 1) Die Geschäftsanteile an der Gesellschaft bestimmen sich nach der Höhe der übernommenen Stammeinlage.
- 2) Jedem Gesellschafter steht nur ein Geschäftsanteil zu. Übernimmt ein Gesellschafter nach Gründung der Gesellschaft eine weitere Stammeinlage, so wird sein bisheriger Geschäftsanteil im entsprechenden Verhältnis erhöht.
- 3) Geschäftsanteile sind teilbar, vererbbar und übertragbar.
- 4) Die Übertragung und Belastung von Geschäftsanteilen an bzw zugunsten von Personen, die der Gesellschaft noch nicht als Gesellschafter angehören (nachfolgend „Dritte“ genannt), bedarf der Zustimmung der Generalversammlung mit zumindest der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofern die Bestimmungen der §§ 8 bis 10 eingehalten wurden, ist die Zustimmung zu erteilen.
- 5) Der Begriff „**Übertragung von Geschäftsanteilen**“ im Sinne dieses Gesellschaftsvertrags umfasst jeden direkten Wechsel in der Person des rechtlichen und/oder wirtschaftlichen Eigentümers eines solchen Geschäftsanteils oder Teilen hiervon, sei es im Wege der Einzelrechtsnachfolge oder sei es im Wege der Gesamtrechtsnachfolge, gegen Bar- und/oder Sachgegenleistung oder ohne Gegenleistung (zB Schenkung). Unter dem Begriff der „**Belastung von Geschäftsanteilen**“ gemäß diesem Gesellschaftsvertrag ist jede Form der Bestellung von Sicherheiten (zB Verpfändung) und Einräumung von Options- oder vergleichbaren Rechten an Geschäftsanteilen oder Teilen hiervon zu verstehen.

## § 8 Vorkaufsrecht

- 1) Die Gesellschafter räumen einander wechselseitig ein Vorkaufsrecht an den von ihnen an der Gesellschaft gehaltenen Geschäftsanteilen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen ein (das „**Vorkaufsrecht**“).
- 2) „**Vorkaufsberechtigte(r)**“ im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen ist/sind bei einer beabsichtigten Übertragung von Geschäftsanteilen durch einen Gesellschafter an Dritte vorerst die Gründer und, (nur) sofern diese von ihrem Vorkaufsrecht keinen Gebrauch machen, die übrigen Gesellschafter.  
Das Vorkaufsverfahren gem diesem § 8 ist wiederholt so oft durchzuführen, bis sämtliche Vorkaufsberechtigten gem diesem Abs (2) die Möglichkeit hatten, von ihrem Vorkaufsrecht Gebrauch zu machen.
- 3) Von jeder beabsichtigten Übertragung von Geschäftsanteilen durch einen Gesellschafter (der „**Vorkaufsverpflichtete**“) an Dritte, und zwar auch von Geschäftsanteilen, die durch künftige Kapitalmaßnahmen neu geschaffen werden, sind die Vorkaufsberechtigten per eingeschriebenen Brief und (zusätzlich vorab) per E-Mail zu informieren (die „**Mitteilung**“); eine Kopie der Mitteilung ist an die Gesellschaft per Post, Fax oder E-Mail zu übermitteln. Die Absendung der Mitteilung (per Brief und E-Mail) hat für sämtliche Vorkaufsberechtigten am gleichen Tag zu erfolgen.

Die Mitteilung hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

- a. Den Namen des in Aussicht genommenen Erwerbers
- b. Den Nennbetrag des Geschäftsanteils, dessen Übertragung beabsichtigt ist (der „**Vorkaufs-Geschäftsanteil**“); und
- c. Die Konditionen, zu denen die Übertragung erfolgen soll, wie insbesondere Kaufpreis bzw sonstige Gegenleistungen, deren Fälligkeit sowie Gewährleistungen und Zusicherungen, die der Vorkaufsverpflichtete zu übernehmen hat

Der Mitteilung ist (zumindest) eine vom Vorkaufsverpflichteten und dem potentiellen Erwerber notariell beglaubigt unterfertigte Absichtserklärung anzuschließen, aus der sich die Angaben gemäß lit a) bis lit c) ergeben.

- 4) Die Vorkaufsberechtigten müssen innerhalb von 6 (sechs) Wochen ab Zugang der Mitteilung bzw im Falle der Bestellung eines Gutachters gemäß Abs (4) innerhalb von 2 (zwei) Wochen ab Zugang des Gutachtens (die „**Vorkaufsfrist**“), durch eingeschriebenen Brief und (zusätzlich vorab) per E-Mail an den Vorkaufsverpflichteten bekannt geben, ob sie ihr Vorkaufsrecht zu den in Abs (2) lit c) genannten Konditionen ausüben (die „**Vorkaufserklärung**“). Die Vorkaufsfrist gilt als gewahrt, wenn die Vorkaufserklärung innerhalb der Vorkaufsfrist abgesendet wird. Die Vorkaufserklärung kann nicht zurückgenommen werden. Die Nichtabgabe der

Vorkaufserklärung innerhalb der Vorkaufsfrist gilt als Nichtausübung des Vorkaufsrechtes durch den jeweiligen Vorkaufsberechtigten.

- 5) Falls die vom Dritten gebotene Gegenleistung nicht zur Gänze aus Geld besteht, ist in der Mitteilung ein Betrag anzugeben, den der Vorkaufsverpflichtete als angemessenen Vorkaufspreis erachtet. Wenn auch nur ein Vorkaufsberechtigter binnen einer Frist von 2 (zwei) Wochen nach Erhalt der Mitteilung diesem Preis widerspricht, gilt § 9 Abs (4) sinngemäß und der in bar zu zahlende Vorkaufspreis ist durch einen unabhängigen Gutachter zu ermitteln.
- 6) Bei zwei oder mehreren Vorkaufsberechtigten gilt (zusätzlich) Folgendes:
  - a. Das Vorkaufsrecht steht den Vorkaufsberechtigten im Verhältnis der Nennwerte der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander zu (der „**Anteilige Vorkaufanteil**“).
  - b. Den Vorkaufsberechtigten steht es jedoch frei, einvernehmlich, in einer von sämtlichen Vorkaufsberechtigten unterzeichneten Vereinbarung, ein von ihrer Beteiligung abweichendes Verhältnis für das Vorkaufsrecht vorzusehen; eine solche Vereinbarung ist der jeweiligen Vorkaufserklärung anzufügen.
  - c. Soweit einzelne der Vorkaufsberechtigten von ihrem Vorkaufsrecht nicht oder nicht zur Gänze Gebrauch machen und eine einvernehmliche Vereinbarung gemäß lit b) nicht vorliegt, wächst dieses den übrigen Vorkaufsberechtigten, die das Vorkaufsrecht zur Gänze und somit auf den gesamten Anteiligen Vorkaufanteil ausgeübt haben (die „**Privilegierten Vorkaufsberechtigten**“), im Verhältnis der von diesen gehaltenen Geschäftsanteilen zueinander an.
  - d. Privilegierte Vorkaufsberechtigte haben in der Vorkaufserklärung verbindlich bekannt zu geben, bis zu welchem Maximalbetrag sie, bei Nichtausübung oder nicht gänzlicher Ausübung des Vorkaufsrechtes durch andere Vorkaufsberechtigte, bereit wären, einen über ihren anteiligen Vorkaufanteil hinausgehenden Teil des Vorkaufs-Geschäftsanteils zu erwerben (das „**Zusatz-Vorkaufsrecht**“). Nichtabgabe dieser Erklärung gilt als Nichtausübung des Zusatz-Vorkaufsrechtes durch den jeweiligen Privilegierten Vorkaufsberechtigten.
  - e. Unmittelbar nach Zugang der letzten erforderlichen Vorkaufserklärung beim Vorkaufsverpflichteten bzw Ablauf der Vorkaufsfrist, spätestens jedoch innerhalb 1 (einer) Woche nach dem relevanten Zeitpunkt, hat der Vorkaufsverpflichtete die Vorkaufsberechtigten per eingeschriebenen Brief und (zusätzlich vorab) per E-Mail, unter Anschluss der Vorkaufserklärungen, über die (Nicht)Ausübung des Vorkaufsrechtes zu verständigen (die „**Ausübungsverständigung**“); eine einfache Kopie der Ausübungsverständigung ist an die Gesellschaft per Post, Fax oder E-Mail zu übermitteln.
- 7) Für den Fall, dass der Vorkaufs-Geschäftsanteil in Übereinstimmung mit den vorstehenden Bestimmungen nicht zur Gänze von einem oder mehreren Vorkaufsberechtigten aufgegriffen wird, gilt das Vorkaufsrecht insgesamt als nicht wirksam ausgeübt.
- 8) Die Übertragung des vom Vorkaufsrecht umfassten (Teil)Geschäftsanteils in der gesetzlich vorgesehenen Form (Notariatsakt) hat innerhalb von 4 (vier) Wochen nach Zugang der letzten erforderlichen Vorkaufserklärung beim Vorkaufsverpflichteten bzw Ablauf der Vorkaufsfrist, Zug um Zug gegen Bezahlung des Kaufpreises zu erfolgen. Die im Zusammenhang mit der Geschäftsanteilsübertragung entstehenden Kosten (Abtretungsvertrag, Notar) tragen (i) der Vorkaufsverpflichtete und (ii) die ausübenden Vorkaufsberechtigten im Verhältnis der Nennwerte der von ihnen erworbenen Anteile je zur Hälfte.
- 9) Der Vorkaufsverpflichtete haftet im Vorkaufsfall – neben allfälligen weiteren Gewährleistungen und Zusicherungen im Sinne von Abs (2) lit c) – nur dafür, dass der Geschäftsanteil in seinem alleinigen, unbeschränkten und unbelasteten Eigentum steht und dass die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einlagen zur Gänze geleistet und kein Teil davon offen oder verdeckt zurückgewährt worden ist.
- 10) Lässt sich ein gemäß den voranstehenden Bestimmungen zu übertragender Geschäftsanteil oder Teil davon nicht auf einen im Firmenbuch eintragungsfähigen Betrag teilen, ist nach mathematischen Grundsätzen zu runden.
- 11) Übt keiner der Vorkaufsberechtigten sein Vorkaufsrecht im Sinne der Bestimmungen dieses § 8 aus oder verzichten sämtliche Vorkaufsberechtigten auf ihr Vorkaufsrecht, so kann der Vorkaufsverpflichtete den Vorkaufs-Geschäftsanteil innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Vorkaufsverfahrens an den überenahmewilligen Dritten zu den in der Mitteilung genannten oder für den Dritten (unzweifelhaft) schlechteren Konditionen übertragen. Der Vorkaufsverpflichtete hat die Vorkaufsberechtigten unverzüglich von der

Durchführung der Übertragung unter Anschluss der darauf Bezug nehmenden Urkunden (Kopien) per eingeschriebenen Brief und (zusätzlich vorab) per E-Mail zu verständigen. Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Abs (11) lebt das Vorkaufsrecht wieder auf.

- 12) Den Gesellschaftern steht es frei, bezüglich der Bedingungen und Konditionen der Übertragung des Vorkaufs-Geschäftsanteils ein anderes als das in diesem § 8 beschriebene Verfahren einvernehmlich festzusetzen.

## § 9 Besondere Erwerbsrechte

- 1) „**Erwerbsberechtigte(r)**“ im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen ist/sind bei Eintritt eines Erwerbsfalles bei einem Gesellschafter vorerst die Gründer und, (nur) sofern diese von ihrem Erwerbsrecht keinen Gebrauch machen, die übrigen Gesellschafter.

Das Erwerbsverfahren gem diesem § 9 ist wiederholt so oft durchzuführen, bis sämtliche Erwerbsberechtigten gemäß diesem Abs (1) die Möglichkeit hatten, von ihrem Erwerbsrecht Gebrauch zu machen.

- 2) Für den Fall, dass (lit a bis e) jeweils ein „**Erwerbsfall**“
- über das Vermögen eines Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet wird,
  - der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird,
  - ein Gesellschafter wegen einer vorsätzlich begangenen gerichtlich strafbaren Handlung gegen die Gesellschaft, einen Gesellschafter oder einen nahen Angehörigen (§ 32 IO) oder Mitarbeiter eines Gesellschafters rechtskräftig verurteilt wird,
  - dem Gläubiger eines Gesellschafters die Exekution auf den Geschäftsanteil dieses Gesellschafters rechtskräftig bewilligt und diese binnen zwei Wochen ab rechtskräftiger Bewilligung nicht eingestellt wird, weil der betreffende Gesellschafter als verpflichtete Partei die vollstreckbare Schuld nicht erfüllt, wobei im Fall der Erhebung von Rechtsbehelfen nach der österreichischen Exekutionsordnung oder von entsprechenden Klagen, die zweiwöchige Frist ab rechtskräftiger Ab/Zurückweisung solcher Rechtsbehelfe oder Klagen zu laufen beginnt, oder
  - infolge Scheidung, Aufhebung oder Nichtigkeitklärung der Ehe, der Geschäftsanteil eines Gesellschafters oder Teile davon, durch rechtskräftige Aufteilung des ehelichen Vermögens dem Ehegatten des Gesellschafters (der „**Ehegatte**“) zugesprochen wurde und der Ehegatte zu diesem Zeitpunkt kein Gesellschafter der Gesellschaft war,

haben die Erwerbsberechtigten das Recht, den Geschäftsanteil des Gesellschafters, bei dem ein Erwerbsfall eingetreten ist, gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu erwerben (das „**Erwerbsrecht**“), wobei sich das Erwerbsrecht im Fall der lit e) lediglich auf den an den Ehegatten zu übertragenden Teil des Geschäftsanteils des betroffenen Gesellschafters bezieht und auch diesem selbst das Erwerbsrecht zusteht.

- 3) Der zur Übertragung verpflichtete Gesellschafter bzw der Insolvenzverwalter, sofern ein solcher bestellt ist, bzw im Fall von Abs (1) lit e) der Ehegatte (jeweils der „**Verpflichtete**“) hat die Erwerbsberechtigten unverzüglich über den Eintritt eines Erwerbsfalles durch eingeschriebenen Brief und (zusätzlich vorab) per E-Mail zu verständigen und diesen den entsprechenden Geschäftsanteil zum Erwerb anzubieten (das „**Erwerbsanbot**“); eine einfache Kopie des Erwerbsanbots ist an die Gesellschaft per Post, Fax oder E-Mail zu übermitteln. Die Absendung des Erwerbsanbots (per Brief und E-Mail) hat für sämtliche Erwerbsberechtigten am gleichen Tag zu erfolgen.
- 4) Die Erwerbsberechtigten haben innerhalb von 6 (sechs) Wochen ab Zugang des Erwerbsanbots bzw im Fall des Abs (4) innerhalb von 2 (zwei) Wochen ab Zugang des Gutachtens (die „**Erwerbsfrist**“) eine Erklärung gegenüber dem Verpflichteten abzugeben, ob sie von dem ihnen zustehenden Erwerbsrecht Gebrauch machen (die „**Erwerbserklärung**“). Die Abgabe der Erwerbserklärung hat per eingeschriebenen Brief und (zusätzlich vorab) per E-Mail zu erfolgen. Die Erwerbsfrist gilt als gewahrt, wenn die Erwerbserklärung innerhalb der Erwerbsfrist abgesendet wird. Die Erwerbserklärung kann nicht zurückgenommen werden. Die Nichtabgabe der Erwerbserklärung innerhalb der Erwerbsfrist gilt als Nichtausübung des Erwerbsrechts durch den jeweiligen Erwerbsberechtigten.
- 5) Sofern innerhalb von 4 (vier) Wochen nach Absendung des Erwerbsanbots kein Einvernehmen über den

Kaufpreis erzielt wird, entspricht der von den Erwerbsberechtigten zu zahlende Kaufpreis für den vom Erwerbsrecht umfassten (Teil)Geschäftsanteil dem anteiligen (objektiven) Unternehmenswert, der von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer (der „**Gutachter**“) verbindlich festgestellt wird. Können sich die beteiligten Gesellschafter nicht binnen weiterer 2 (zwei) Wochen auf die Person des Gutachters einigen, so wird dieser vom Präsidenten der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Wien auf Antrag eines Erwerbsberechtigten oder des Verpflichteten bestimmt. Der Gutachter hat seinem Gutachten die Grundsätze des jeweils aktuellen Fachgutachtens für Unternehmensbewertungen der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (derzeit KFS BW1) zu Grunde zu legen. Die Unternehmensbewertung hat auf Basis des nach Ansicht des Gutachters für die Bewertung der Gesellschaft adäquatesten Verfahrens gemäß dem Fachgutachten zu erfolgen. Bei Erwerbsfällen gemäß Abs (1) lit (c) kommt ein Abschlag von 49 % auf den so ermittelten Kaufpreis zu Anwendung. Der Gutachter hat sämtlichen Erwerbsberechtigten und dem Verpflichteten je eine Ausfertigung des Gutachtens per eingeschriebenen Brief und (zusätzlich vorab) per E-Mail zu übermitteln. Die Kosten des Gutachters tragen (i) der Verpflichtete und (ii) die das Erwerbsrecht ausübenden Erwerbsberechtigten im Verhältnis der Nennwerte der von ihnen erworbenen Anteile, je zur Hälfte; sofern das Erwerbsrecht nach Vorliegen des Gutachtens nicht wirksam ausgeübt wird, sind die (Hälfte)Kosten gemäß (ii) von sämtlichen Erwerbsberechtigten im Verhältnis der Nennwerte der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander zu tragen.

- 6) Bei zwei oder mehreren (gleichrangigen) Erwerbsberechtigten kommt § 8 Abs (6) sinngemäß zur Anwendung.
- 7) Für den Fall, dass der vom Erwerbsrecht umfasste (Teil)Geschäftsanteil in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen nicht zur Gänze von einem oder mehreren Erwerbsberechtigten aufgegriffen wird, gilt das Erwerbsrecht insgesamt als nicht wirksam ausgeübt.
- 8) Die Übertragung des vom Erwerbsrecht umfassten (Teil)Geschäftsanteils in der gesetzlich vorgesehenen Form (Notariatsakt) hat innerhalb von 4 (vier) Wochen nach Zugang der letzten erforderlichen Erwerbserklärung beim Verpflichteten bzw Ablauf der Erwerbsfrist, Zug um Zug gegen Bezahlung des Kaufpreises zu erfolgen. Die im Zusammenhang mit der Geschäftsanteilsübertragung entstehenden Kosten (Abtretungsvertrag, Notar) tragen (i) der Verpflichtete und (ii) die ausübenden Erwerbsberechtigten im Verhältnis der von ihnen erworbenen Anteile je zur Hälfte.
- 9) Die Bestimmungen des § 8 Abs (9), (10) und (12) gelten sinngemäß.

## **§ 10 Aufgriffsrecht im Todesfall**

- 1) „**Übernahmeberechtigte(r)**“ im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen ist/sind für den Fall, dass ein anderer Gesellschafter als die Gründer verstirbt, vorerst die Gründer und, (nur) sofern diese von ihrem Aufgriffsrecht im Todesfall keinen Gebrauch machen, die übrigen Gesellschafter.  
Das Aufgriffsverfahren gem diesem § 11 ist wiederholt so oft durchzuführen, bis sämtliche Übernahmeberechtigten gem diesem Abs (1) die Möglichkeit hatten, von ihrem Aufgriffsrecht im Todesfall Gebrauch zu machen.
- 2) Für den Fall, dass ein anderer Gesellschafter als die Gründer verstirbt, haben die Übernahmeberechtigten das Recht, den Geschäftsanteil des Verstorbenen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen aufzugreifen (das „**Aufgriffsrecht im Todesfall**“).
- 3) Der/Die Rechtsnachfolger des verstorbenen Gesellschafters von Todes wegen (einschließlich Legatäre) (die „**Rechtsnachfolger**“) hat/haben die Übernahmeberechtigten vom Tod des betreffenden Gesellschafters unverzüglich durch eingeschriebenen Brief und (zusätzlich vorab) per E-Mail zu verständigen und diesen den entsprechenden Geschäftsanteil zum Aufgriff anzubieten (das „**Aufgriffsanbot**“); eine einfache Kopie des Aufgriffsanbots ist an die Gesellschaft per Post, Fax oder E-Mail zu übermitteln. Die Absendung des Aufgriffsanbots (per Brief und E-Mail) hat für sämtliche Übernahmeberechtigten am gleichen Tag zu erfolgen.
- 4) Die Übernahmeberechtigten haben innerhalb von 6 (sechs) Wochen ab Zugang des Aufgriffsanbots bzw im Fall des Abs (4) innerhalb von 2 (zwei) Wochen ab Zugang des Gutachtens (die „**AiT Ausübungsfrist**“) eine Erklärung gegenüber den Rechtsnachfolgern abzugeben, ob sie von dem ihnen zustehenden Aufgriffsrecht im Todesfall Gebrauch machen (die „**Aufgriffserklärung**“). Die Abgabe der Aufgriffserklärung hat per eingeschriebenen Brief und (zusätzlich vorab) per E-Mail zu erfolgen. Die AiT Ausübungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Aufgriffserklärung innerhalb der AiT Ausübungsfrist abgesendet wird. Die Aufgriffserklärung kann nicht zurückgenommen werden. Die Nichtabgabe der Aufgriffserklärung innerhalb der vorgesehenen Fristen gilt als Nichtausübung des Aufgriffsrechtes im Todesfall durch den jeweiligen Übernahmeberechtigten.

- 5) Sofern innerhalb von 4 (vier) Wochen nach Absendung des Aufgriffsanbots kein Einvernehmen über den Kaufpreis erzielt wird, ist dieser in sinngemäßer Anwendung von § 9 Abs (4) von einem unabhängigen Gutachter festzustellen.
- 6) Bei zwei oder mehreren (gleichrangigen) Übernahmeberechtigten kommt § 8 Abs (6) sinngemäß zur Anwendung.
- 7) Für den Fall, dass der vom Aufgriffsrecht im Todesfall umfasste (Teil)Geschäftsanteil in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen nicht zur Gänze von einem oder mehreren Übernahmeberechtigten aufgegriffen wird, gilt das Aufgriffsrecht im Todesfall insgesamt als nicht wirksam ausgeübt.
- 8) Die Übertragung des vom Aufgriffsrecht im Todesfall umfassten (Teil)Geschäftsanteils in der gesetzlich vorgesehenen Form (Notariatsakt) hat innerhalb von 4 (vier) Wochen nach Zugang der letzten erforderlichen Aufgriffserklärung bei den Rechtsnachfolgern bzw Ablauf der AiT Ausübungsfrist, Zug um Zug gegen Bezahlung des Kaufpreises zu erfolgen. Die im Zusammenhang mit der Geschäftsanteilsübertragung entstehenden Kosten (Abtretungsvertrag, Notar) tragen (i) die Rechtsnachfolger und (ii) die ausübenden Übernahmeberechtigten im Verhältnis der von ihnen erworbenen Anteile je zur Hälfte.
- 9) Die Bestimmungen des § 8 Abs (9), (10) und (12) gelten sinngemäß.

## **§ 11 Kapitalerhöhungen**

- 1) Im Fall von Kapitalerhöhungen steht jedem Gesellschafter das gesetzliche Bezugsrecht zu (das „**Anteilige Bezugsrecht**“), welches innerhalb von 2 (zwei) Wochen ab Beschlussfassung über die Kapitalerhöhung auszuüben ist: der Kapitalerhöhungsbeschluss kann eine längere Bezugsfrist vorsehen. Übt ein Gesellschafter sein Bezugsrecht nicht oder nicht zur Gänze innerhalb der Bezugsfrist aus, wächst dieses – soweit es nicht ausgeübt wurde – den übrigen Gesellschaftern, die von Ihrem Bezugsrecht zur Gänze Gebrauch gemacht haben (die „**Privilegierten Bezugsberechtigten**“), im Verhältnis der Nennwerte der von diesen gehaltenen Geschäftsanteilen zueinander an (das „**Zusatz-Bezugsrecht**“).
- 2) Privilegierte Bezugsberechtigte haben in der Übernahmeerklärung verbindlich zu erklären, bis zu welchem Betrag sie, bei Nichtausübung oder nicht gänzlicher Ausübung des Bezugsrechts durch andere Gesellschafter bereit wären, einen über ihr anteiliges Bezugsrecht hinausgehenden Teil der neuen Stammeinlagen zu übernehmen. Die Erklärung bezüglich der Ausübung des Zusatz-Bezugsrechts kann nicht zurückgenommen werden. Die Nichtabgabe dieser Erklärung gilt als Nichtausübung des Zusatz-Bezugsrechts durch den jeweiligen Gesellschafter.
- 3) Die Gesellschafterversammlung kann im Rahmen des Kapitalerhöhungsbeschlusses bestimmen, dass die von den Gesellschaftern gemäß Abs (1) und Abs (2) nicht übernommenen neuen Stammeinlagen von einem oder mehreren Dritten übernommen werden dürfen.
- 4) Die entgeltliche oder unentgeltliche Abtretung von Bezugsrechten an andere Gesellschafter oder Dritte ist ausgeschlossen.
- 5) Bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen ist ein Bezugsrechtsausschluss zulässig. Dieser ist in der Tagesordnung für die Generalversammlung anzukündigen. Ferner ist der Tagesordnung ein schriftlicher Bericht der Geschäftsführung beizulegen, in welchem der Bezugsrechtsausschluss sowie der Ausgabepreis zu begründen sind.
- 6) Den Gesellschaftern steht es frei, im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen ein anderes als das in diesem § 11 beschriebene Verfahren einvernehmlich festzusetzen.

## **§ 12 Geschäftsjahr, Jahresabschluss**

- 1) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. (ersten) Jänner und endet am 31. (einunddreißigsten) Dezember. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Firmenbuch und endet am darauffolgenden 31. (einunddreißigsten) Dezember.
- 2) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und, soweit gesetzlich erforderlich, den Lagebericht der Gesellschaft innerhalb von fünf Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahrs aufzustellen, sofern eine gesetzliche Pflicht zur Abschlussprüfung besteht, prüfen zu lassen und unverzüglich den Gesellschaftern zuzusenden. Die Generalversammlung hat über den Jahresabschluss, die Verwendung des Bilanzgewinns sowie die Entlastung der Geschäftsführung innerhalb von acht Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahrs zu beschließen.
- 3) Sofern ein Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns nicht zustande kommt, ist der gesamte

Bilanzgewinns zu thesaurieren.

- 4) Die Beschlussfassung über eine alineare Ausschüttung des Bilanzgewinns ist zulässig, sofern die Gesellschafter, zu deren Lasten alinear ausgeschüttet werden soll, einem solchen Beschluss zustimmen.

### **§ 13 Gründungskosten**

Die mit der Errichtung und Registrierung dieser Gesellschaft verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben aller Art können bis zum Höchstbetrag von EUR 5.000,- (fünftausend Euro) von der Gesellschaft getragen werden und sind in diesem Fall mit der tatsächlichen Höhe in den ersten Jahresabschluss einzustellen.

### **§ 14 Schlussbestimmungen**

- 1) Soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG).
- 2) Sofern nach diesem Gesellschaftsvertrag die Verpflichtung besteht, eine Mitteilung, Erklärung oder ein sonstiges Dokument per eingeschriebenen Brief und zusätzlich vorab per E-Mail zu übermitteln, und der Gesellschaftsvertrag keine anderslautende Regelung enthält, ist der für die Beurteilung der zeitgerechten Absendung bzw des Zugangs maßgebliche Zeitpunkt (je nach Relevanz), jener der Absendung bzw des Zugangs des eingeschriebenen Briefes. Das E-Mail dient lediglich Informationszwecken.
- 3) Mitteilungen der Gesellschaft erfolgen schriftlich an die der Gesellschaft zwecks Eintragung in das Firmenbuch zuletzt bekannt gegebenen Anschriften der Gesellschafter. Diese Anschriften sind auch für gemäß diesem Gesellschaftsvertrag vorzunehmende Zustellungen zwischen den Gesellschaftern maßgeblich. Die Gesellschafter sind ferner verpflichtet, der Gesellschaft und den anderen Gesellschaftern (jeweils) aktuelle E-Mail-Adressen bekannt zu geben; unterlassen sie dies, kann eine gemäß diesem Gesellschaftsvertrag geforderte zusätzliche Zustellung per E-Mail an den betreffenden Gesellschafter unterbleiben.
- 4) Der Erwerb von Geschäftsanteilen an der Gesellschaft, sei es im Wege einer Anteilsabtretung oder einer Kapitalerhöhung, ist nur zulässig, sofern der Erwerber einem allfälligen zwischen sämtlichen Gesellschaftern der Gesellschaft bestehenden Syndikatsvertrag, der dem jeweiligen Erwerber bekannt ist, rechtsgültig beitrifft.
- 5) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden, so haben die Gesellschafter den Gesellschaftsvertrag so abzuändern, dass er um eine der unwirksamen Bestimmung in Wirkung und wirtschaftlichem Gehalt möglichst nahekommende Bestimmung ergänzt wird oder der mit der unwirksamen Bestimmung verfolgte Zweck durch eine Vereinbarung außerhalb des Gesellschaftsvertrags erreicht wird.

..., am ...

...

...